

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1) Allgemeines:

Für den hiermit vereinbarten Auftrag gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Anderslautende Auftragsbedingungen sind ungültig, Änderungen müssen schriftlich vereinbart werden. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für Folgeaufträge, die telefonisch oder per Fax zustande kommen.

2) Angebote, Preisstellung:

Angebote sind unentgeltlich und unverbindlich.

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Prospekte, Abbildungen u. dgl. geistiges Eigentum des Verkäufers. Jeder Verwertung, Verbreitung bzw. Veröffentlichung bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verkäufers.

Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisstellung. Unsere Angebote gelten für den Zeitraum von 4 Wochen, bzw. bis zum angegebenen Datum. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung ändern, so gehen die Änderungen zu Lasten des Käufers.

Die Preise gelten generell ab Werk, verladen, exkl. MWST (falls nicht anders angegeben), inkl. Verpackung.

3) Gewährleistung:

Fehlmengen sind sofort nach Erhalt der Ware schriftlich dem Verkäufer zu melden.

Transportschäden sind sofort bei Übernahme der Ware am Frachtbrief des Transportunternehmers direkt zu vermerken und zu melden. Schäden am Produkt selbst dürfen nur geltend gemacht werden, wenn diese beim erstmaligen Öffnen der Verpackung entdeckt werden und das Lieferdatum nicht länger als 6 Monate zurückliegt.

Kann das Produkt so repariert werden, dass es seiner eigentlichen Nutzung zugeführt werden kann, sind keine Forderungen an den Verkäufer zu richten. Ist der Schaden irreparabel, muss die Möglichkeit des Austausches der Ware bzw. von Warteilen ermöglicht werden.

Sollte dies von Seiten des Verkäufers her nicht möglich sein (selbes Produkt nicht lieferbar), darf ein Schadenersatz bis max. 3 % des beschädigten Warenwertes geltend gemacht werden.

Der Anspruch auf sämtliche o.a. Maßnahmen erlischt, wenn der Kunde oder Dritte selbst, ohne Genehmigung des Verkäufers versuchen, den Schaden zu beheben.

Für die Kosten der Mängelbehebung durch den Käufer bzw. durch Dritte hat der Verkäufer nur aufzukommen, wenn dies im Vorhinein schriftlich vereinbart wurde.

Sofern der Auftraggeber kein Endverbraucher im Sinne des Produkthaftungsgesetzes BGBI 99/88 ist, gelten die Haftungsbestimmungen dieses Gesetzes für diesen Auftrag nicht.

Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind für alle an der Erzeugung und am Vertrieb Beteiligten ausgeschlossen.

Mängelrügen können prinzipiell nur an unverlegter Ware geltend gemacht werden.

4) Stornogebühr:

Der Verkäufer ist berechtigt bei einer Stornierung, eine Gebühr in Höhe von 10%, 20% bei Sonderanfertigungen und 30 % nach Beginn der Produktion der bestellten Ware einzufordern.

5) Mengenangaben:

Die Mengenangaben des Käufers in der Bestellung gelten als verbindlich.

Falls nicht ausdrücklich anders angegeben, gilt Federmaß als Liefermenge und Verrechnungsmaß.

6) Lieferzeit:

Die vom Verkäufer angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich. Ist der Auftrag dringend zu produzieren/liefern, werden die dadurch entstehenden Überstunden und generellen Mehrkosten dem Käufer in Rechnung gestellt, mit vorheriger Absprache. Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen; Mit einzelner Verrechnung der Teil-/Vorlieferungen. Wenn die Ware

für einen späteren Liefertermin ausgesondert ist, kann der Verkäufer die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern.

Sollte die angegebene Lieferzeit von Seiten des Verkäufers nicht eingehalten werden können, muss der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen. Durch die Überschreitung der Lieferfrist entstehen für den Verkäufer keinerlei Verbindlichkeiten.

Höhere Gewalt, Streik, Rohstoffmangel bzw. Lieferverzögerungen entbinden den Verkäufer von zugesagten Lieferzeiten.

7) Rücknahme:

Auftragsgemäß gelieferte Waren und Sonderanfertigungen werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Sonderanfertigungen sind Produkte, die in irgendeiner Hinsicht nicht nach der bekannten Ausführungsart hergestellt wurden (andere Dimensionen, kleinere/größere/keine Fase, Sonderschliff, Sonderprofil...).

Sollten wir aus Kulanzgründen eine Lieferung zurücknehmen, kommt es nur unter Einhaltung folgender Punkte zu einer Gutschrift:

- Transportkosten gehen zu Lasten des Rücksenders
- Die Lieferung darf nicht länger als 60 Tage zurückliegen
- Die Ware muss in einwandfreiem Zustand zurückgeschickt werden
- Als Kosten für die zusätzliche Manipulation bzw. Gutschrifterstellung werden 20 % des Preises in Rechnung gestellt.

8) Versand:

Um den Transport für das jeweilige Land wird seitens des Verkäufers Sorge getragen sofern nicht anders vereinbart, die Kosten sind etwa im Preis schon eingerechnet, ansonsten werden Sie verhandelt und extra ausgewiesen. Angeliefert wird meistens mit Sattelfahrzeugen, für dessen Anfahrmöglichkeit der Käufer zu sorgen hat, außerdem muss eine schnelle und ordnungsgemäße Staplerentladung gewährleistet sein. An Privatpersonen wird kein Transport vorgenommen.

9) Zahlungsbedingungen:

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 8 Tagen abzüglich 2 % Skonto bzw. innerhalb von 21 Tagen netto zu begleichen.

Für Zahlungen gilt der Eurogegenwert zum Warenkurs, der am Zahlungstag von der Wiener Börse verlautbart wird.

Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der im Verzug Befindliche zu einer Zahlung von Verzugszinsen in der Höhe von 14 % p.a. sowie alle Mahnspesen und sämtlichen Kosten, die mit der Einschaltung eines Inkassobüros entstehen, zu tragen.

Unsere Forderungen dürfen nicht mit Gegenforderungen des Auftraggebers verrechnet werden.

Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer auch nicht verpflichtet, laufende Aufträge auszuführen, auch wenn sie mit diesem Auftrag nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks entgegenzunehmen.

10) Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive aller Nebenforderung in unserem Eigentum.

Der Auftraggeber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das Produkt, auch wenn es mit einem Gebäude fest verbunden ist, zur Durchsetzung des Eigentumsvorbehaltes demontiert werden kann.

Kann die Ware nicht so demontiert werden, dass sie wieder Ihrem eigentlichen Zweck zugeführt werden kann, kann anstelle der Demontage der offene Betrag eingeklagt werden (Demontage ist seitens des Käufers durchzuführen).

Der Käufer ist verpflichtet, solange unser Eigentumsvorbehalt aufrecht ist, uns von jeder Maßnahme dritter Personen wie Pfändung, Beschlagnahme sowie Zwangsversteigerung zu informieren. Bei Veräußerung und noch aufrechem Eigentumsvorbehalt wird dieser an den neuen Eigentümer mitübertragen, ohne dass der ursprüngliche Käufer von seiner Verbindlichkeit entbunden wird.

Der erloschene Eigentumsvorbehalt lebt dann wieder auf, wenn die Ware einer späteren Lieferung unbezahlt bleibt und diese, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr zurückgeholt werden kann.

Der Verkäufer ist in diesem Fall dazu berechtigt, frühere, bezahlte Ware im Gegenwert der späteren unbezahlten Lieferung zurückzuholen, falls dies technisch möglich ist.

11) Gerichtsstand:

Als Gerichtsstand gilt der Sitz des Verkäufers in Windischgarsten (Oberösterreich).

Dies gilt auch für Scheck und Wechselklagen, auch wenn diese an einem anderen Ort zahlbar gestellt sind.

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die Anwendung des österreichischen Rechts, unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes, vereinbart.